



Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote und Preise

- 1.1. Angebote sind, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und vorbehaltlich des Zwischenverkaufs.
- 1.2. Die in unseren Katalogen und Preislisten aufgeführten Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, exkl. MWST, ohne Leuchtmittel.
- 1.3. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltplänen und Kostenvoranschlägen behält sich TRILUX AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der TRILUX AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben.
- 1.4. Bei Bestellungen unter Fr. 500.- netto wird ein Zuschlag von Fr. 25.- und bei Bestellungen ab Fr. 500.- bis Fr. 750.- netto von Fr. 15.00 als Mindermengenzuschlag verrechnet.
- 1.5. Bei Bestellungen unter Fr. 500.- netto wird ein Zuschlag von Fr. 20.- als Transportkostenanteil verrechnet.

2. Anlieferung

- 2.1. TRILUX AG bestimmt die Art des Versandes und ist berechtigt, die Ware in Teilsendungen auszuliefern.
- 2.2. Bahnsendungen erfolgen per Cargo Domizil franko Talstation, Mehrkosten für Cargo Rapid werden in Rechnung gestellt.
- 2.3. Die Warenübergabe erfolgt ebenerdig oder auf Rampe, wobei der Besteller die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- 2.4. Für jede andere Versandart werden die effektiven Transportkosten (Bote, Post, Luftfracht etc.) voll verrechnet.
- 2.5. Lieferungen von Kandelabern und Profilen erfolgen unfrei.
- 2.6. Bei Anlieferung per LKW gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Lieferung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 2.7. Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Empfängers.

3. Verpackung

- 3.1. Einwegkartons werden verrechnet.
- 3.2. Kisten und Paletten werden zu 1/10 verrechnet und bei Nicht-Retournierung innert Monatsfrist voll fakturiert.

4. Bestellungen

- 4.1. Durch Erteilung des Auftrages anerkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 4.2. Ist ein Auftrag durch TRILUX AG bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Abänderungen und Annullierungen ausgeschlossen.
- 4.3. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Frist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung und zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

5. Lieferfristen

- 5.1. Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.

6. Mustersendung

- 6.1. Ausnahmsweise werden Standardleuchten (ohne Lichtquellen) für Beleuchtungsproben für höchstens zwei Monate zur Verfügung gestellt. Mustersendungen werden bei Auslieferung verrechnet und bei Rücksendungen innert zwei Monaten nach Auslieferung wieder gutgeschrieben. Nicht retourniertes Material, innert dieser Zeit, ist mit gelieferter Faktura ohne jeden Abzug zu begleichen. In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert, beschädigt oder nicht original verpackt retourniert werden. Administrations- und Transportkosten werden verrechnet.
- 6.2. Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden verrechnet, wenn kein entsprechender Lieferungsantrag erteilt wird. Fremdprodukte-Muster werden immer verrechnet.

7. Mass- und Konstruktionsänderungen

- 7.1. Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

8. Vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG)

- 8.1. Die Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die

Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde um die Gerätekategorien Leuchtmittel und Leuchten ergänzt. Aus diesem Grund erheben Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten ab 01. August 05 einen Entsorgungsbeitrag zur Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte. Der vorgezogene Entsorgungsbeitrag (VEB) wird in Folge als vRG als eingebürgerter Begriff bezeichnet.

Erhoben wird der Beitrag auf Niederdruck- und Hochdrucklampen und auf Leuchten.

Nicht beitragspflichtig sind Glühlampen und Halogen-glühlampen. Starter und Betriebsgeräte werden als Leuchtenkomponenten angesehen und sind als solche Teil einer Leuchte.

9. Rücksendungen

- 9.1. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bis maximal 90 Tage nach Lieferung angenommen und vergütet, wobei die Ware in jedem Falle franko Domizil Spreitenbach einzusenden ist. Das Material muss in einwandfreiem Zustand in sauberer und unbeschädigter Originalverpackung erfolgen.
- 9.2. Auf berechnete Rücksendungen wird ein Umtrieb von 30% des netto Warenwertes erhoben, mindestens aber Fr. 30.-. Beschädigtes oder abgeändertes Material wird in jedem Falle verrechnet.
- 9.3. Spezialanfertigungen und Fremdprodukte sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

10. Reklamationen

- 10.1. Minder- oder Falschlieferungen sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Lieferung schriftlich beanstandet werden.

11. Garantie

- 11.1. Die Garantie für Leuchten und Apparate ohne Lampen und Starter beträgt fünf Jahre nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Zeit auf auftretende Mängel, die nachweislich auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.
- 11.2. Jegliche Gewährleistung wird wegbedungen, stattdessen gelten die hier definierten Garantiebestimmungen.
- 11.3. Jede weitere Garantie oder Schadensersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 11.4. Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 11.5. Von der Garantie sind auch Leuchten und Apparate ausgeschlossen, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, insofern Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 11.6. Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt franko Domizil Spreitenbach zugestellt wird.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.
- 12.2. Andere Zahlvereinbarungen sind schriftlich festzulegen.

13. Nebenabreden

- 13.1. Andere Bedingungen als diese sind ebenso wie Nebenabreden schriftlich festzulegen.

14. Obligationsrecht

- 14.1. Soweit diese Bedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationsrechts.

15. Submissionen

- 15.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRILUX AG gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baden.